

**Antrag zur Aufnahme in die Betreuung für Schulkinder der Grundschule Asendorf
für das Schuljahr 2024/2025**

1. Angaben zum Kind

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Wohnort

Geschlecht

Staatsangehörigkeit

Muttersprache

Aufnahmeterrin

2. Betreuungsangebot:

montags

dienstags

mittwochs

donnerstags

freitags

12:30 Uhr bis 15:30 Uhr mit Mittagessen

3. Angaben zu den Sorgeberechtigten

| | Sorgeberechtigte*r | Sorgeberechtigte*r |
|----------------------------|--------------------|--------------------|
| Nachname | | |
| Vorname | | |
| Geburtsdatum | | |
| Straße/ Hausnummer | | |
| PLZ / Ort | | |
| Telefonnummer (privat) | | |
| Telefonnummer (dienstlich) | | |
| E-Mail Adresse | | |
| Staatsangehörigkeit | | |
| Muttersprache/Hauptsprache | | |

4. Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten

| Sorgeberechtigte*r | Sorgeberechtigte*r | |
|--------------------------|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Ganztagsbeschäftigung |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Teilzeitbeschäftigung |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Mini-Job / 450€ - Job |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Selbstständigkeit |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Maßnahme der Arbeitsagentur, Schulausbildung, Studium |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Keine Berufstätigkeit |

Hinweis:

Ein entsprechender Nachweis (Arbeitsbescheinigung unter Verwendung des beigegeführten Vordrucks) ist von jedem Sorgeberechtigten einzeln auszufüllen und mit dem Antrag einzureichen.

5. Familienverhältnisse

- Das Kind lebt bei seinen Eltern
 Die Eltern leben getrennt/sind geschieden und das Kind lebt bei einem Elternteil
Das Sorgerecht hat/haben: ein Elternteil
 beide Elternteile
 Pflegekind

Bei alleinigem Sorgerecht oder Pflegekindern bitte einen schriftlichen Nachweis (Bescheinigung des Jugendamtes) beifügen.

6. Im gemeinsamen Haushalt leben folgende Geschwister:

| Name | Geburtsdatum | Name | Geburtsdatum |
|------|--------------|------|--------------|
| 1.) | | 3.) | |
| 2.) | | 4.) | |

7. Wurde Ihr Kind gegen Masern geimpft?

- JA (Kopie des Impfbuches einreichen) NEIN, aber Krankheit wurde durchlebt
(ärztliche Bescheinigung einreichen)
 NEIN, keine Immunität vorhanden

8. Gibt es besondere Auffälligkeiten in der Entwicklung Ihres Kindes?

- Keine Frühgeburt Entwicklungsrückstand
 Sprachprobleme Motorische Probleme
 Sonstiges: _____

9. Hat Ihr Kind Allergien/chronische Erkrankungen?

- Nein
 Ja, welche: _____

10. Hat Ihr Kind eine festgestellte Behinderung?

- Nein
 Ja, welche: _____

Hiermit ist die Aufnahme in der Schulkinderbetreuung verbindlich.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte*r

Unterschrift Sorgeberechtigte*r

Nachweis über Berufstätigkeit

Arbeitgeber:

| | |
|------------|--|
| Firmenname | |
| Anschrift | |
| | |

Beschäftigte*r:

| | |
|---------------|--|
| Name, Vorname | |
| Anschrift | |
| | |

Hiermit bestätige ich, dass die vorstehend genannte Person bei mir wie folgt gegen Entgelt beschäftigt ist:

| | |
|--|--|
| Regelmäßige, durchschnittliche Wochenarbeitszeit | |
| Arbeitszeit (von/bis) | |
| Wochentage | |

Die Beschäftigung besteht im Kindergartenjahr 2024/2025 (01.08.2024 – 31.07.2025):

unbefristet

befristet (Zeitraum) _____

Anmerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift,

BITTE LESEN SIE SICH DAS MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder wegen einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechten, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken oder Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an **einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus, und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

**Belehrung für die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
gemäß § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Kind _____
Name, Vorname

Geburtsdatum

Sorgeberechtigte/r _____
Namen, Vornamen in Druckbuchstand

Datum

Unterschriften

Allgemeiner Umgang mit Foto- und Videoaufnahmen

Vor- und Nachname Kind (bitte in Druckbuchstaben)

Geb.-Datum Kind

Im Alltag des Kindergartens sind viele Situationen denkbar, in denen wir vor der Frage stehen, ob wir Ihr Kind fotografieren dürfen und wie mit diesen Aufnahmen später umgegangen werden darf. Um die Persönlichkeitsrechte Ihres Kindes wahren zu können, bitten wir Sie, folgende Fragen zu beantworten.

1.) Fotoaufnahme und Verwendung innerhalb des Hortes:

Sind Sie damit einverstanden, dass wir Ihr Kind auf Ausflügen und in alltäglichen Betreuungssituationen fotografieren? Wir möchten diese Fotos nutzen, um Sie uns gemeinsam mit den Kindern anzusehen, Entwicklungsfortschritte zu dokumentieren und ggf. auch innerhalb der Hort-Räumlichkeiten aushängen.

Ich bin einverstanden Ich bin nicht einverstanden

2.) Fotoaufnahme und Weitergabe an andere Eltern:

Sind Sie damit einverstanden, dass wir eine Auswahl der oben genannten Fotos auch anderen Eltern bzw. Betreuungspersonen desselben Hortes zukommen lassen (bspw. auf CD-ROM, Portfolios), damit diese Fotos z.B. auch später noch einmal zusammen mit dem Kind angesehen werden und als Erinnerung für Ausflüge und die Hort-Zeit dienen können? Bitte beachten Sie, dass wir mit Ihrer Einwilligung an andere Eltern weitergegebene Fotos nicht mehr zurückfordern und keinen Einfluss auf die weitere Verwendung der Fotos nehmen können.

Ich bin einverstanden Ich bin nicht einverstanden

3.) Fotografetermin:

Gelegentlich laden wir von uns und Ihnen ausgewählte externe Fotografen ein, damit diese Fotos von Kindern machen. Die Fotos können dann von Ihnen erworben werden und werden für eine gewisse Zeit auch noch beim Fotografen für Nachbestellungen gespeichert. Sind Sie damit einverstanden, dass Ihr Kind am Fotografetermin teilnimmt?

Ich bin einverstanden Ich bin nicht einverstanden

4.) Fotoaufnahmen für die Öffentlichkeit

Sind Sie damit einverstanden, dass Fotografien Ihres Kindes im Rahmen einer Berichterstattung über den Kindergarten, in der Tagespresse und/ oder auf der Homepage des Hortes, veröffentlicht werden?

Tagespresse: Ich bin einverstanden Ich bin nicht einverstanden

Homepage: Ich bin einverstanden Ich bin nicht einverstanden

Flyer: Ich bin einverstanden Ich bin nicht einverstanden

5.) Videoaufnahmen zu pädagogischen Zwecken:

Sind Sie damit einverstanden, dass wir Ihr Kind zu pädagogischen Zwecken filmen (z.B. um die Sprachentwicklung Ihres Kindes bzw. anderer Kinder besser festhalten und begleiten zu können)? Die Videoaufnahmen werden ausschließlich von dem zuständigen Betreuungsteam verwendet.

Ich bin einverstanden Ich bin nicht einverstanden

Datum

Unterschriften der Sorgeberechtigten

Hinweis: Das Original mit Unterschrift wird im Hort aufbewahrt!

Hinweis: Bitte auch seitens der Sorgeberechtigten darauf achten, keine Fotos/Videos anderer Kinder im Internet (Facebook, Twitter, WhatsApp etc.) zu veröffentlichen (Recht am eigenen Bild!).

(Belehrung zur Einwilligungserklärung: siehe Rückseite)

Belehrung zur Einwilligungserklärung nach Art. 13 DSGVO

Ihre personenbezogenen Daten werden zu den auf Seite 1 genannten Zwecken verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist Ihre Einwilligungserklärung gem. Art 6 DSGVO.

Ihre Daten werden für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren nach Austritt aus der Kindertagesstätte gespeichert.

Sie können den **Datenschutzbeauftragten** per E-Mail oder postalisch ebenfalls unter der oben genannten Adresse kontaktieren.

Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO)
Herrn Torsten Knöllner
Elsässer Straße 66
26121 Oldenburg
Telefon: 0441 9714-159
E-Mail: datenschutz@kdo.de

Sie können gegenüber der Kindertagesstätte folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft über Ihre hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Vervollständigung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Löschung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Datenübertragbarkeit, d.h. zur Herausgabe der über Sie verarbeiteten Daten in einem strukturierten Format

Ihr Beschwerderecht können Sie unter anderem bei der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Niedersachsen wahrnehmen.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung bleibt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung unberührt.